

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) - im Folgenden: DSGVO - unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ihrem Charakter als Grundverordnung folgend, enthält die DSGVO konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge sowie mehrere Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Das Thüringer Kirchensteuergesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 157), ist daher redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen.

Weiterer Anlass für die Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist die Einführung eines obligatorisch festzusetzenden Verspätungszuschlags nach § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung. Da im Bereich der Kirchensteuer auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen praktisch verzichtet wird, soll die Anwendung dieser Bestimmung über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei der Erhebung von Kirchensteuern gesetzgeberisch ausgeschlossen werden.

Des Weiteren soll eine gesetzliche Klarstellung zur Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs der Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erfolgen.

### **B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die Regelungen des Thüringer Kirchensteuergesetzes redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 und klarstellend zum Aufteilungsmaßstab der Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft angepasst werden sowie die Festsetzung von Verspätungszuschlägen ausgeschlossen wird

### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Herrn Christian Carius  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 21. August 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 29./30./31. August 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Kirchensteuergesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 51a des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG)" ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32a Abs. 1 EStG" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2 Satz 2 EStG" ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32d Abs. 1 EStG" ersetzt.
  - d) In Satz 4 werden die Verweisung "§ 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32d Abs. 1 EStG" und die Verweisung "§ 32d Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32d Abs. 1 Satz 3 EStG" ersetzt.
3. § 8 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2c EStG" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2c EStG" ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Verweisung "§ 20 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 20 EStG", die Verweisung "§ 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 5 EStG", die Verweisung "§ 32d des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32d EStG" und die Verweisung "§ 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2d EStG" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2d EStG" ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "verwenden" durch das Wort "verarbeiten" ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort "Säumniszuschläge" das Wort "Verspätungszuschläge," eingefügt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) - im Folgenden: DSGVO - unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ihrem Charakter als Grundverordnung folgend, enthält die Verordnung (EU) 2016/679 konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge sowie mehrere Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Das Thüringer Kirchensteuergesetz (ThürKiStG) vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 157), wird redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Weiterer Anlass für die Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist die Einführung eines obligatorisch festzusetzenden Verspätungszuschlags nach § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO). Da im Bereich der Kirchensteuer auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen praktisch verzichtet wird, wird die Anwendung der Bestimmung über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen gesetzgeberisch ausgeschlossen.

Des Weiteren erfolgt eine gesetzliche Klarstellung zur Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs der Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3)

Es wird eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Verweisung auf das Einkommensteuergesetz (EStG) vorgenommen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5)

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu den Buchstaben a, c und d

Es wird eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Verweisung auf das Einkommensteuergesetz vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Werden glaubensverschiedene Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürKiStG ermittelte gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 EStG auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ergeben. § 51a Abs. 2 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden. Durch den konkretisierten Verweis auf § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG wird klargestellt, dass nur diese Regelung, nicht jedoch § 51a

Abs. 2 Satz 1 und 3 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden ist. Dies ist folgerichtig, da nur in § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG auf eine Regelung Bezug genommen wird (§ 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG), die bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte anzuwenden ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 8 a)

Zu den Buchstaben a bis c

Es wird eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Verweisung auf das Einkommensteuergesetz vorgenommen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679.

Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 bestimmt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. § 29b AO regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden. Die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 8 a ThürKiStG werden redaktionell an die Formulierungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst, indem das Wort "verwenden" durch das Wort "verarbeiten" ersetzt wird.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 9)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurde § 152 AO neu gefasst. Nunmehr ist in bestimmten Fällen die Festsetzung eines Verspätungszuschlags obligatorisch. Nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist künftig ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlichen Zeitpunkt bezieht, nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitraum eingereicht wird. Die Festsetzung des Verspätungszuschlages liegt nicht mehr im Ermessen der Finanzbehörde. Nach Artikel 97 § 8 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung gilt § 152 AO in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung für Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind.

Da im Bereich der Kirchensteuer auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen bereits bisher verzichtet wird, wird die Anwendung der Bestimmung über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen im Thüringer Kirchensteuergesetz ausgeschlossen.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 bestimmt, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.